

Sitzungsvorlage Nr. 1781/2019



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	20.03.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	26.03.2019	öffentlich

Neubau Schafstall mit Geräteunterstand, Römerstein 1, Flur Michelau, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau Schafstall mit Geräteunterstand auf den Flurstücken 815, 823 und 824, Römerstein 1, Flur Michelau, in Schlechtbach, wird hergestellt, sofern der Bauherr eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches nachweist.

Sachverhalt

Beantragt wird, in Michelau auf den Flurstücken 815, 823 und 824 einen Schafstall mit Geräteunterstand zu errichten.

Der neue Schafstall mit Geräteunterstand soll mit einer Gesamtlänge von 25,00 m und einer Breite von 12,00 m errichtet werden. Die Dachvorsprünge sind nord-ost-, und süd-west-seitig jeweils mit 50 cm abgegeben. Das Satteldach mit einem traufseitigen Dachvorsprung von 0,80 m auf der Rückseite und 2,50 m auf der Vorderseite soll mit Blech eingedeckt werden. Der große Dachvorsprung deckt teilweise die Hoffläche ab. Die Firsthöhe beträgt, gemessen ab der Hoffläche im Westen, 8,45 m.

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich und liegen im einem Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet. Zudem grenzt nördlich an das Flurstück 815 eine Biotopkartierung (Offenland).

Im Außenbereich ist nach § 35, Abs. 1, Nr. 1 des BauGB (Baugesetzbuch) ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschlie-

ßung gesichert ist und wenn es einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Oberflächenwasser ist wie geplant in den vorhandenen Wassergraben einzuleiten. Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den vorhandenen Feldweg.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die geplanten baulichen Anlagen im Außenbereich bestehen keine Bedenken, sofern eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches nachgewiesen wird. Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den vorhandenen Feldweg. Für die geplante Nutzung ist diese Erschließung ausreichend. Weitergehende Anforderungen an die Erschließung dürfen nicht gestellt werden

Anlage/n:
Ansicht Nord-Ost
Ansicht Nord-West
Ansicht Süd-Ost
Ansicht Süd-West
Lageplan
Schnitt A-A
Schnitt B-B